

### Inselgemeinde Juist

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan V 6 zur Ansiedlung von 5 Inselkaten und einem Mehrfamilienhaus

### Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Aurich Fischteichweg 7-13 26603 Aurich 28.04.2023	Mit Schreiben vom 30.03.2023 teilten Sie mir über die NWP Planungsgesellschaft mbH mit, dass die Inselgemeinde Juist beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. V 6 aufzustellen. Gleichzeitig gaben Sie mir die Gelegenheit bis zum 28.04.2023 eine Stellungnahme abzugeben.	
		Zu der Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:	
		Städtebauliche Belange	
		Gegen die vorliegende Planung bestehen städtebaulich keine Bedenken.	Der Hinweis, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
		Die Begründung ist jedoch hinsichtlich der textlichen Festsetzung Nr. 1 und der darin enthaltenden Kontingentierung zur Wohnfläche näher zu beschreiben. Insbesondere ist der Bezug der Mindestfläche auf die Planung genauer zu fassen.	schluss gefasst, dass im Plangebiet mindestens 20 % der im Plangebiet geschaffe-
		Naturschutzfachliche Belange	
		Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen das o.a. Vorhaben unter Berücksichtigung der folgenden Hinweise keine Bedenken.	Der Hinweis, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
		Die beschriebene Kompensationsleistung ist entspre- chend umzusetzen.	Der Hinweis wird beachtet, die Kompensation wird wie beschrieben umgesetzt.

### Inselgemeinde Juist

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Bei der Anpflanzung der Obstgehölze wird empfohlen, auf starkwüchsigen Unterlagen gezogene regionaltypische Sorten zu verwenden. Im Jungstadium der Bäume sollte ein Verbissschutz gegen Wild angelegt werden. Die Bäume sollten in den ersten drei Jahren mit einem Drei- bock gesichert werden.	Der Hinweis wird beachtet.  Die Anregungen zur Umsetzung der Ausgleichspflanzung werden in die Beschreibung der Maßnahmen im Umweltbericht aufgenommen.
		<ul> <li>Für die Anpflanzung des Feldgehölzes und der Strauchfeldhecken sollten die Sträucher bei der Pflanzung eine Höhe von 0,60 cm - 0,80 cm und die Bäume von 1,20 m - 1,60 m aufweisen. Das Feldgehölz sollte gegen Wildverbis in den ersten drei bis fünf Jahren eingezäunt werden.</li> </ul>	Der Hinweis wird beachtet und der Umweltbericht entsprechend ergänzt.
2	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küs- ten- und Naturschutz Oldersumer Straße 48 26603 Aurich 25.04.2023	Die geänderten / ergänzten Unterlagen zum oben genannten Verfahren führen zu keiner neuen Einschätzung des Sachverhaltes seitens des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) des NLWKN - Betriebsstelle Aurich. Die bei Ihnen bereits vorliegenden Stellungnahmen vom 06.05.2022 / 22.09.2022 werden daher aufrechterhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Die Stellungnahmen werden in die Abwägung mit eingestellt.
	Stellungnahme vom 06.05.2022	Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte, wie bereits in unserer Stellungnahme vom 10.01.2022 erwähnt, beachtet werden:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		- In den weiteren Planungen ist ein Oberflächenentwässerungskonzept zu erstellen. Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist zu gewährleisten. Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse sind bei der Konzeption zu berücksichtigen.	Die Anregung wurde berücksichtigt. Zur schadlosen Oberflächenentwässerung wurde ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt. Die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt durch eine Regenrückhaltung mit Entwässerung in südlicher Richtung. Die Regenrückhaltung wird als unterirdische Rigole entlang der Wegestruktur ausgeführt.
		- In der Begründung zum Bebauungsplan sind Aussagen zur Löschwasservorsorge zu treffen.	Die Anregung wurde berücksichtigt. Die Begründung enthält bereits Aussagen zur Löschwasserversorgung. Vorgesehen ist der Einbau eines Hydranten im nördlichen Abschnitt des Vorhabengebietes, westlich des Grundstücks Nr. 5. Der Standort des Hydranten wurde mit dem Gemeindebrandmeister abgesprochen
		- Im Plangebiet ist mit sulfatsauren Böden zu rechnen (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?per- malink=nPfhrS9). Bei Eingriffen in sulfatsaure Böden sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen (siehe Geofakten 24 und 25 des LBEG).	Der Hinweis wurde beachtet. Die Begründung enthält bereits Aussagen zum Boden. Im NIBIS-Kartenserver wird in dem Bereich schwefelarmes, verbreitet kalkhaltiges Materialjunges schwefelarmes, verbreitet kalkreicheres Material; Ablagerungen der jung eingedeichten Gebiete erwartet. Erkundungen sind allerdings nur in Ausnahmefällen sinnvoll. Außerdem haben die Erkundungen auf dem Gelände bisher nur sandige Auffüllungen über Dünensand ergeben, so dass die Bildungsbindungen für Böden mit sulfatsaure Eigenschaften hier nicht zu erwarten sind.

### Inselgemeinde Juist

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NLWKN	Stellungnahme als TÖB:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBIII (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.	
	Stellungnahme vom 22.09.2022	Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht er- wartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden:	
		<ul> <li>Bezüglich der auf dem Gelände befindlichen Altablagerung und dem vorliegenden Sanierungskonzept gab es bereits Kontakt zwischen dem Landkreis Aurich und dem GLD des NLWKN. Im September 2022 wurde hierzu seitens des GLD eine Stellungnahme gegenüber dem Landkreis Aurich abgegeben, auf die wir hiermit hinweisen möchten.</li> </ul>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Dieses Sanierungskonzept wurde bei der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises vorgelegt. Die Teilsanierungsmaßnahme für den geförderten Bereich kann wurde zwischenzeitlich aus fachlicher Sicht von der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich als erfolgreich abgeschlossen betrachtet.
		- Auch möchte ich Sie darauf hinweisen, dass das geplante Wohngebiet in einem Risikogebiet gem. § 79 Abs. 1 i. V. m. § 73 Abs. 1 WHG befindet (Hochwasserrisikomanagementrichtlinie). Hochwassergefahrenkarten stellen die mögliche Ausdehnung von Überflutung dar. Karten mit Darstellungen der Risikogebiete sowie entsprechende GIS-Daten können z. B. auf dem Umweltkartenserver des Landes Niedersachsen (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lanq=de&topic=Hochwasserschutz&bqLaver=TopographieGrau&E=368240.39&N=5949577.90&zoom=9&cataloaNodes=&lavers=Kuestenqebiete HWS) oder beim NLWKN (https://www.n l wkn. niedersachsen.de/wasserwirtschaft/eghochwasserrisikomanagementrichtlinie/gefahren und risikokarten/qefahren-undrisikokarten-116763.html) eingesehen bzw. von dort heruntergeladen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde um die Aussage ergänzt, dass sich das Plangebiet in einem Risikogebiet gem. § 79 Abs. 1 i. V. m. § 73 Abs. 1 WHG befindet. In der Begründung ist diese Thematik anhand der genannten Karten bereits aufgearbeitet. In der Hochwasserrisikokarte des NLWKN sind die betroffenen Flächennutzungen dargestellt. In den Hochwassergefahrenkarten des NLWKN für die Küstenbereiche wird das Extremereignis dargestellt. Hiernach sind die Siedungsbereiche vor Überflutungen geschützt.

### Inselgemeinde Juist

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Bundesamt für Infra- struktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn 03.04.2023	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.  Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. §18a Luftverkehrsgesetz. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden um diesen Hinweis ergänzt.
4	EWE Netz GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg 25.04.2023	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.  Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.  Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.  Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzwkorridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.	Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Ausführungsplanung berücksichtigt.

### Inselgemeinde Juist

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.	
		Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	
		Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	
		Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.	
		Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <a href="https://www.ewenetz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewenetz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a>	
		Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.	



### Inselgemeinde Juist

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 26.04.2023	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:  Hinweise  Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.  Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS® Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen.  Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte Rechte.  In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.  Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	planung berücksichtigt.

#### Inselgemeinde Juist

#### Vorhabenbezogener Bebauungsplan V 6 zur Ansiedlung von 5 Inselkaten und eines Mehrfamilienhauses

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
6	Ostfriesische Landschaft Georgswall 1-5 26603 Aurich 25.04.2023	Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.  Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.  Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBI. S. 517) in der derzeitig gültigen Fassung, §§ 13 und 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.	Der Hinweis ist bereits auf der Planurkunde enthalten.

#### Keine Anregungen und Bedenken hatten:

- 1. Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg mit Schreiben vom 18.04.2023
- 2. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Katasteramt Norden mit Schreiben vom 30.03.2023
- 3. Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Norden mit Schreiben vom 18.04.2023
- 4. PLEdoc GmbH Essen für die OGE und GasLINE GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 04.04.2023
- 5. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Ostfriesland, mit Schreiben vom 14.04.2023



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	27.04.2023	Die erneute Offenlage nehme ich zum Anlass, zu den Änderungen des Bebauungsplanes Stellung zu nehmen.  Mit den markierten Änderungen wird die geplante, zulässige Bebauung höher und damit noch stärker nachbarschaftlich belastend als nach dem bisherigen Entwurf.  Zu Beginn der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde seitens der Bauherren öffentlich erklärt, dass die geplanten Häuser unterhalb der zulässigen Trauf- und Firsthöhen bleiben würden. Mit diesen Aussagen der Bauherren, die während des Planungsverfahrens regelmäßig, auch in den Sitzungen des Bau- und Umweltausschusses, bestätigt wurden, stehen die Änderungen des Bebauungsplanes nicht im Einklang. Mit Wirksamkeit der geplanten Änderungen können die Trauf- und Firsthöhen um bis zu 20 cm höher sein als nach der bisherigen Planungsunterlage. Eine zusätzliche Erhöhung der Bebauung ergibt sich durch die gleichfalls geplante Festlegung der Oberkante der Erdgeschossfußböden auf maximal 0,15 m über 4,20 m NN. Die Änderungen führen - im Zusammenhang mit der ohnehin schon hohen Verdichtung der Fläche - zu einer unzumutbaren Belastung der angrenzenden Nachbarn, stellen mithin einen Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme dar.  Mit den Änderungen bin ich nicht einverstanden.	gen Trauf- und Firsthöhe und zum anderen auf einen unteren Bezugspunkt, der maximal 0,15m über der NN Höhe von 4,20m liegen darf. Die festgesetzte NN Höhe ergibt sich aus der vorhandenen Geländehöhe, die im nördlichen Bereich zwischen 4,00 und 4,50m liegt und in Richtung Deich abfällt. Daraus abgeleitet wurde eine Höhe von 4,20m über NN (ca. künftige Höhe Gelände) festgelegt. Die Höhe wurde einheitlich festgesetzt, damit der Anschluss an die Erschließung sichergestellt ist. Die Fußbodenoberkante darf damit zuzüglich der 0,15m maximal 4,35m über NN liegen. Mit der Festsetzung ergeben sich für die einzelnen Sondergebiete folgende (aufgerundete) Maximalhöhen:  SO 1 (MFH) TH = 7,65m, FH = 10,90m SO 2 (2 FW) TH = 7,65m, FH = 10,85m  Im Vorhaben- und Erschließungsplan werden die Maximalhöhen nicht komplett ausgenutzt, es ergeben sich folgende Höhen über NN.  SO 1 (MFH) TH = 7,48 m, FH = 10,86m SO 2 (2 FW) TH = 7,48 m, FH = 10,86m SO 3 (1 FW) TH = 7,48 m, FH = 10,86m